

Der Jugendhilfeausschuss

b e s c h l i e ß t

einstimmig, den Jugend- und Freizeitclub Schöckingen e.V. als Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 4 Jugendbildungsgesetz anzuerkennen. Diese Anerkennung gilt auch im Sinne des § 75 SBG VIII. Die Anerkennung gilt in stets widerruflicher Weise.